Gesetzentwurf

der Landesregierung Ministerin für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens "Wiederaufbaufonds Flutkatastrophe 2023" des Landes Schleswig-Holstein

Gesetzentwurf der Landesregierung Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens "Wiederaufbaufonds Flutkatastrophe 2023" des Landes Schleswig-Holstein

A. Problem

Vom 19. bis 21. Oktober 2023 ereilte die Ostseeküste eine schwere Sturmflut. Es war das schwerste Ostseesturmhochwasser seit dem Jahre 1872. Bei dieser Jahrhundert-Sturmflut überschritten die Pegelstände über Normalmittelwasser an mehreren Orten in Schleswig-Holstein die 2-Meter-Grenze. In Flensburg wurde mit 2,27 m der Höchststand gemessen.

In der Folge zeigte sich entlang der Küste ein Bild der Verwüstung. Deiche und Hafenanlagen sind beschädigt oder zerstört. Weit über hundert Boote gingen unter oder wurden erheblich beschädigt. Wohnhäuser, Campingplätze, Restaurants und Hotels wurden verwüstet. Zudem kam es zu Überschwemmungen ufernaher Gebiete und Stadtviertel. Zu verzeichnen sind außerdem Deichbrüche und teils erhebliche Landverluste durch Abbrüche an Steilküsten oder weggeschwemmte Dünen.

Neben diesen Sachschäden gab es bedauerlicher Weise einen Todesfall auf Fehmarn.

Schlimmeres konnte durch die hervorragende und professionelle Arbeit der größtenteils ehrenamtlich tätigen Einsatzkräfte verhindert werden. Diese wurden bei den Katastrophenschutzmaßnahmen von vielen weiteren freiwilligen Helferinnen und Helfern unterstützt.

Der Wiederaufbau der kommunalen Infrastruktur, Daseinsvorsorge und der Regionaldeiche wird Monate dauern. Aufgrund der bisherigen Schätzungen ist ein Hilfevolumen in Höhe von 140 Millionen Euro für die kommunale Infrastruktur, 20 Millionen Euro für private Einrichtungen der Daseinsvorsoge sowie 40 Millionen Euro für Küstenschutzmaßnahmen notwendig. Die Feststellungen und Bezifferungen der Schäden sind noch nicht vollumfänglich abgeschlossen.

B. Lösung

Der Landesregierung ist es ein Anliegen, den Wiederaufbau so schnell wie möglich zu beginnen. Zudem wird es erforderlich sein, dass Hilfen überjährig ausgezahlt werden können.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll ein Sondervermögen "Wiederaufbaufonds Flutkatastrophe 2023" errichtet werden. Diesem Sondervermögen sollen die erforderlichen Mittel zur Unterstützung der Wiederaufbaumaßnahmen zugeführt werden. Die Schadenserfassung und Bezifferung der Schäden ist noch im Gange. Das Volumen des Sondervermögens kann sich noch verändern.

Die Finanzierung des Sondervermögens soll durch Land und Kommunen sichergestellt werden. Dies gilt auch für die Kosten, die durch die Verwaltung des Sondervermögens durch die Investitionsbank Schleswig-Holstein entstehen. Sollte sich der Bund an den Kosten beteiligen, würden sich die Kosten von Land und Kommunen zu gleichen Teilen reduzieren.

Der Eigenanteil der von der Flut betroffenen Kommunen zum Wiederaufbau der kommunalen Infrastruktur wird 25 Prozent betragen. Die jeweils für die Regionaldeiche Verantwortlichen (Wasser- und Bodenverbände, Kommunen) tragen einen Eigenanteil von 10 Prozent. In beiden Fällen werden die geleisteten Eigenanteile auf die hälftige Beteiligung der Kommunen an der Finanzierung des Sondervermögens angerechnet. An den Kosten für den Wiederaufbau von Einrichtungen der Daseinsvorsorge in den Kommunen erbringen die Träger einen Eigenanteil von 50 Prozent, den Rest teilen sich Land und Kommunen je zur Hälfte. Die Einzelheiten werden in Richtlinien ausgestaltet.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Darstellung der erwarteten Kosten für die öffentlichen Haushalte:

Nach den bisherigen Schätzungen handelt es sich um ein Hilfevolumen in Höhe von 140 Millionen Euro für kommunale Infrastruktur, 20 Millionen Euro für private Einrichtungen der Daseinsvorsoge sowie 40 Millionen Euro für Küstenschutzmaßnahmen. Die Kosten werden hälftig von Land und Kommunen getragen. Die Feststellungen und Bezifferungen der Schäden sind noch nicht abgeschlossen, sodass sich das Volumen noch verändern kann. Sollte sich der Bund an den Kosten beteiligen, würden sich die Kosten von Land und Kommune zu gleichen Teilen reduzieren. Noch nicht bezifferbar sind Kosten für die Verwaltung und Abwicklung des Sondervermögens durch die Investitionsbank Schleswig-Holstein.

2. Verwaltungsaufwand

Mit der Verwaltung und Abwicklung des Sondervermögens "Wiederaufbaufonds Flutkatastrophe 2023" soll die Investitionsbank Schleswig-Holstein beauftragt werden. Die Kosten können derzeit noch nicht beziffert werden.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Soweit durch das Gesetz der Wiederaufbau von Einrichtungen der Daseinsvorsorge in den Kommunen gefördert wird, profitieren private Träger unmittelbar. Mittelbar kann die private Wirtschaft von einer möglichst raschen Schadensbeseitigung profitieren, zum Beispiel indem die Tourismuswirtschaft wieder auf die tourismusrelevante Infrastruktur zurückgreifen kann.

E. Nachhaltigkeit

Der Nachhaltigkeitscheck entfällt wegen Eilbedürftigkeit aufgrund einer Naturkatastrophe.

F. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Eine länderübergreifende Aufgabenerledigung kommt nicht in Betracht. Unbeschadet dessen hat sich Ministerpräsident Günther mit Schreiben vom 24. Oktober 2023 gemeinsam mit Ministerpräsidentin Schwesig an den Bundeskanzler gewandt, um an die Solidargemeinsaft von Bund und Ländern sowie die Einführung einer Pflichtversicherung für Elementarschäden zu appellieren.

G. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung

Die Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Landtages wird über den Gesetzentwurf unterrichtet.

H. Federführung

Federführend ist das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport.

Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens "Wiederaufbaufonds Flutkatastrophe 2023" des Landes Schleswig-Holstein

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1 Errichtung

Das Land Schleswig-Holstein errichtet unter dem Namen "Wiederaufbaufonds Flutkatastrophe 2023" ein zweckgebundenes Sondervermögen nach § 26 Absatz 2 Landeshaushaltsordnung.

§ 2 Zweck und Mittelverwendung

- (1) Das Sondervermögen dient der Finanzierung der Wiederaufbaumaßnahmen infolge der Flutkatastrophe 2023.
- (2) Aus den Mitteln des Sondervermögens werden Hilfen für Wiederaufbaumaßnahmen geleistet, soweit die Schäden nicht durch Versicherungen oder sonstige Dritte abgedeckt sind, für
- 1. Maßnahmen zum Wiederaufbau der kommunalen Infrastrukturen,
- 2. Maßnahmen zum Wiederaufbau von Einrichtungen der Daseinsvorsorge in den Kommunen sowie für
- 3. Maßnahmen des Küstenschutzes und Dünen.

§ 3 Förderrichtlinien

Die Landesregierung erlässt Richtlinien zur Verteilung und Verwendung der Mittel des Sondervermögens. In den Richtlinien sind insbesondere die jeweiligen Förderquoten und Eigenanteile festzulegen.

§ 4 Finanzierung des Sondervermögens

Zur Begründung des Sondervermögens führen Land und Kommunen dem Sondervermögen Mittel zu.

§ 5 Stellung im Rechtsverkehr

Das Sondervermögen ist rechtlich unselbstständig und nicht rechtsfähig. Das Sondervermögen ist vom übrigen Vermögen des Landes, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten.

§ 6 Verwaltung des Sondervermögens

- (1) Das Sondervermögen wird von der Investitionsbank Schleswig-Holstein nach Maßgabe einer gesonderten Vereinbarung gemäß § 6 Absatz 3 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 des Investitionsbankgesetzes vom 7. Mai 2003 (GVOBI. Schl.-H. S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. April 2022 (GVOBI. Schl.- H. S. 549), im Auftrag des Ministeriums für Inneres verwaltet. Die Kosten der Verwaltung tragen Land und Kommunen zu gleichen Teilen.
- (2) Das Ministerium für Inneres erstellt für jedes Haushaltsjahr einen Haushaltsplan, in dem die voraussichtlichen Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen des Sondervermögens darzustellen sind. Diese Aufgabe kann im Rahmen der Vereinbarung gemäß Absatz 1 an die Investitionsbank Schleswig-Holstein übertragen werden. Eine Kreditaufnahme durch das Sondervermögen ist nicht zulässig.
- (3) Am Schluss eines jeden Haushaltsjahres erstellt das Ministerium für Inneres eine Jahresrechnung für das Sondervermögen, in der der Bestand des Sondervermögens sowie die Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen sind. Die Jahresrechnung wird als Anhang der Haushaltsrechnung des Landes beigefügt. Diese Aufgabe kann im Rahmen der Vereinbarung gemäß Absatz 1 an die Investitionsbank Schleswig-Holstein übertragen werden.

§ 7 Auflösung

Das Sondervermögen gilt als aufgelöst, wenn die Zwecke des Sondervermögens erfüllt sind. Dies ist durch die Landesregierung festzustellen. Verbleibendes Vermögen fällt entsprechend der eingebrachten Finanzierungsanteile an den Landeshaushalt und die Kommunen zurück.

§ 8 Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Monika Heinold Finanzministerin

Dr. Sabine Sütterlin-Waack Ministerin für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Daniel Günther Ministerpräsident

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Jahrhundert-Sturmflut vom 20. und 21 Oktober 2023 hat immense Schäden an der gesamten Ostseeküste hinterlassen. Zu Bewältigung der Folgen dieser Naturkatastrophe haben sich Land und Kommunen auf die Einrichtung eines Fonds verständigt. Durch das vorliegende Gesetz wird ein Sondervermögens "Wiederaufbaufonds Flutkatastrophe 2023" des Landes Schleswig-Holstein eingerichtet. Mit Hilfe dieses Sondervermögens sollen die Wiederaufbaumaßnahmen infolge der Jahrhundert-Sturmflut finanziell unterstützt werden. Konkret werden Maßnahmen zum Wiederaufbau der kommunalen Infrastruktur und zum Wiederaufbau von Einrichtungen der Daseinsvorsorge finanziert. Ebenso werden Mittel für die Maßnahmen des Küstenschutzes ausgekehrt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu § 1

§ 1 regelt die Errichtung und die Bezeichnung des Sondervermögens.

Zu § 2

§ 2 definiert die Zwecke des Sondervermögens.

Absatz 1 schreibt zunächst den allgemeinen Zweck fest. Das Sondervermögen dient der Finanzierung der Wiederaufbaumaßnahmen infolge der Flutkatastrophe 2023.

Absatz 2 listet die konkreten Wiederaufbaumaßnahmen auf, für die aus dem Sondervermögen Hilfen geleistet werden. Die Hilfen für Wiederaufbaumaßnahmen aus dem Sondervermögen werden nur geleistet, sofern die Schäden nicht anderweitig kompensiert werden; sei es durch Leistungen von Versicherungen oder beispielsweise bei bestehenden Schadensersatzansprüchen gegen Dritte.

Nach Absatz 2 Nummer 1 wird Hilfe für Maßnahmen zum Wiederaufbau der kommunalen Infrastrukturen geleistet. Darunter fallen u.a. Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden an touristischer Infrastruktur (wie etwa Schäden an Stränden, Strandwällen, Dünen, Promenaden, Seebrücken, Uferanlagen und Mauern), in kommunalen gewerblichen Häfen, kommunalen Sportboothäfen und an sonstigen Schiffs- und Bootsanlegern im kommunalen Eigentum.

Absatz 2 Nummer 2 erfasst Maßnahmen zum Wiederaufbau von Einrichtungen der Daseinsvorsorge in den Kommunen, wie beispielsweise Kitas in privater Trägerschaft oder Jugendzentren.

Maßnahmen des Küstenschutzes und Dünen (Absatz 2 Nummer 3) wird ebenfalls Hilfe geleistet. Darunter fallen u.a. Deiche und Regionaldeiche.

Zu§3

§ 3 stellt klar, dass per Richtlinien die Verwendung und Verteilung der Mittel des Sondervermögens erfolgt. Insbesondere sind in den Richtlinien die Förderquoten und Eigenanteile festzulegen Die Richtlinien werden von der Landesregierung erlassen.

Zu§4

§ 4 regelt die Finanzierung des Sondervermögens.

Zur Begründung werden diesem Landes- und kommunale Mittel zugeführt.

Zu§5

§ 5 regelt die Rechtsstellung des Sondervermögens.

Da das Sondervermögen zweckgebunden der Finanzierung von Maßnahmen dient, ist es vom übrigen Vermögen des Landes, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten (vgl. VV-LHO § 26 Ziff. 2.1.).

Zu§6

§ 6 regelt die Verwaltung des Sondervermögens.

Wie bei der Verwaltung von Sondervermögen des Landes Schleswig-Holstein üblich, wird die Verwaltung auf die Investitionsbank des Landes Schleswig-Holstein übertragen (Absatz 1). Dabei handelt es sich um eine treuhänderische Verwaltung der Mittel des Sondervermögens. Die Kosten dieser Dienstleistung werden solidarisch von Land und Kommunen getragen.

Darüber hinaus legen die Absätze 2 und 3 fest, wie den haushaltsrechtlichen Vorgaben für das Sondervermögen Genüge getan wird.

Zu§7

§ 7 bestimmt die Auflösung des Sondervermögens sowie die Voraussetzungen die hierfür erfüllt sein müssen.

Sind im Sondervermögen im Auflösungszeitpunkt noch Mittel vorhanden, werden diese entsprechend der eingebrachten Finanzierungsanteile an den Landeshaushalt und die Kommunen zurückgeführt.

Zu§8

§ 8 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.